

## **Präzisierungen im technischen Reglement der UCI 25.6.07**

Zwei Präzisierungen im technischen Reglement, welche allerdings das bestehende Reglement aus dem Jahr 2000 nicht ändern. Die beiden Präzisierungen sind:

- Art. 1.3.002 bezieht sich auf die Qualität der Rennvelos, was bedeutet, dass das Material einer Serie von Ausdauer- und Sicherheits-Test unterzogen wurde. Die Norm legt nahe, dass das Material als normal bezeichnet wird und demzufolge nicht verändert werden darf. Veränderungen können z.B. sein, dass der Sattelspitz abgesägt oder dass an den Gabelenden gefeilt wird, was in Bezug auf Sicherheit unverantwortlich ist. Bezüglich Normen, verlangt die UCI von allen Betroffenen die Verantwortung wahrzunehmen.
- Art. 1.3.023 ist unverändert. Die Zeichnung zu Art. 1.3.023 ist nicht zweideutig. Der Artikel besagt, dass ein zusätzlicher Ausleger an des Lenksystem angebracht werden kann (Zeichnung structure (1b) zeigt, dass der Ausleger horizontale Position hat) und eine Ellbogen- oder Vorderarm-Ablage gestattet ist. Wenn der Ausleger nach oben gerichtet ist, so werden Ellbogen (oder Vorderarm) Auflagestelle, was nie bewilligt wurde, was sich aus sicherheits-ergonomischer Sicht, bestätigt. Dagegen kann der Griff

(Auflagepunkt, der Griff des Auslegers, nicht mit dem ganzen Ausleger zu verwechseln – siehe Zeichnung (1b) flach sein (in der Verlängerung des Auslegers) hochgestellt oder auch gerade je nach angewandter Technik doch sie muss unter der horizontalen Linie B der Zeichnung Structure 1b, sein.

Um unsere Vorstellungen besser zu illustrieren, beiliegend eine Ansicht eines reglementkonformen Zeitfahren-Velos: der verlängerte Ausleger ist horizontal; wäre er abfallend, würden Ellbogen (oder Vorderarm) aufstützen, was nicht erlaubt ist. Demgegenüber sind die Positionen der Griffe (wo die Hand den Ausleger umfasst) frei.

Sollte auch nur scheinbar unwichtige Fragen oder Zweifel aufkommen, kontaktieren Sie mich bitte.

Jean Wauthier  
Technical consultant UCI